

weiter extendirt werde, nicht nur auf den Schaden von Wildpret und Rehen, sondern überhaupt auf allen Schaden, auch solchen, welchen die Hasen verursachen. Das bezwecken die Petitionen. Darüber ist kein Zweifel. Wären nun alle 20 Petitionen an die erste Kammer gerichtet gewesen, so hätten wir alle 20 Petitionen nach der Kammerpraxis ausgelegt, und hätte sich Niemand gefunden, der sich ihrer angenommen hätte, so wären sie schlafen gegangen; allein sie sind theils in der zweiten Kammer übergeben, theils von hier an die zweite Kammer abgegeben worden. Dort haben mehre Mitglieder einen Theil dieser Petitionen zu den ihrigen gemacht, und nicht bloß beantwortet, und später bei den Verhandlungen haben wieder Mitglieder aus der zweiten Kammer neue Anträge aus diesen Petitionen heraus entnommen und gestellt, welche zu Beschlüssen der zweiten Kammer erhoben worden sind. Es ist also wohl klar, daß diese Anträge und diese Petitionen jetzt nicht bloß als Petitionen von Unterthanen, sondern als ständische Anträge zu betrachten sind. Insofern gehören sie also auf jeden Fall an die dritte Deputation. Darüber ist die Deputation sich ganz klar geworden. Es fragt sich nun, ob die Kammer nach der Landtagsordnung beschließen kann, einen Gegenstand, der einer ständigen Deputation zugehört, zu einer andern ständigen Deputation zu verweisen. Der Deputation ist das aber nicht zweifelhaft erschienen. In §. 105 der Landtagsordnung ist nämlich ausdrücklich Folgendes enthalten: „Sede Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte vier ordentliche, während der ganzen Dauer desselben bestehende Deputationen: die erste, die Verfassungsdeputation, für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung; die zweite, die Finanzdeputation, für die Gegenstände des Finanzwesens; die dritte, die Petitionsdeputation, für die ständischen Petitionen und Beschwerden, und die vierte, die Reclamationsdeputation, für Beschwerden der Unterthanen und diejenigen Gegenstände der ständischen Verhandlungen, welche nicht speciell zu dem G. schäf. Kreise einer der übrigen drei Deputationen gehören“, und setzt noch hinzu: „Die Kammer kann, wenn sie es zu Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen, zu dem Ende auch die einer Deputation bereits zugewiesenen Sachen ihr wieder entnehmen.“ Daraus geht hervor, daß diejenigen Sachen, welche an die bezeichneten ständigen Deputationen gewiesen werden können, nur so, wie die Ressortverhältnisse es bestimmen, dahin abzugeben sind. Wenn aber eine dieser Deputationen zu viel Gegenstände erlangt hat, soll eine außerordentliche Deputation ernannt werden, um die Geschäfte zu erleichtern; allein wenn man Sachen, die einer Deputation zuzuweisen sind, einer Deputation entnehmen und an eine ständische Deputation verweisen will, so scheint das mit der Landtagsordnung nicht in Uebereinstimmung zu stehen, besonders wenn man §. 116 in das Auge faßt. Da heißt es nämlich unter andern: „Die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben, oder zur weitem Prüfung an die dritte

Deputation verwiesen werden solle“, und diese §. bezieht sich wieder auf §. 60, wo der Kammer nachgelassen ist, bei dem Vortrage aus der Registrande die Sache abzuweisen, oder an die betreffende Deputation abzugeben. Die vierte Deputation beabsichtigt nicht, sich die Sache, wie man zu sagen pflegt, vom Halse zu schaffen, sondern nur, damit darüber von der Kammer Beschluß gefaßt werden möge. Sie glaubt aber freilich, daß der Beschluß nach der Landtagsordnung nicht anders ausfallen könne, als dahin, daß diese Sache an die dritte Deputation zu verweisen sei, und wenn diese die Sache nicht übernimmt, ihren Antrag dahin richten zu müssen, daß eine außerordentliche Deputation zu diesem Geschäfte erwählt werde, insofern die dritte Deputation ihre Sachen zu bewältigen nicht im Stande sein sollte.

Secretair Bürgermeister Ritter st ä d t: Ich muß nach der Sachlage der vierten Deputation vollkommen Recht geben. Die frühere Verweisung der Petitionen an dieselbe konnte wohl nur zum Behufe der vorläufigen Untersuchung erfolgen, ob diese Petitionen vor die vierte, oder vor die dritte Deputation gehören würden. Nachdem nun die vierte Deputation gefunden hat, daß eigentliche Beschwerden über einzelne vorgekommene Beeinträchtigungen nicht vorliegen, sondern nur ein Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, und diese Anträge von Mitgliedern der zweiten Kammer zu den ihrigen gemacht, und von der zweiten Kammer, wenigstens in gewisser Beziehung, zum Beschluß erhoben worden sind, so liegt in dieser Sache lediglich ein ständischer Antrag vor, der zur Berathung der dritten Deputation gehört.

Bürgermeister Starke: Ich kann nicht leugnen, daß die von dem Herrn Bürgermeister Behner entwickelten Rücksichten viele Momente für sich haben; allein ich muß auch bemerken, daß ich nicht ganz von der Richtigkeit seiner Ansicht überzeugt worden bin. Zwar werde ich mich gegen den Antrag schon aus dem Grunde nicht erklären, um nicht gegen mich oder die andern Mitglieder der Deputation die Verdächtigung einer Arbeitsscheu hervorzurufen. Allein wenn Herr Bürgermeister Behner mit Beziehung auf §. 105 der Landtagsordnung den Zweifel aufstellt, ob von der Kammer gegen die Bestimmung dieser Landtagsordnung eine Sache an eine andere Deputation gewiesen werden könne, als an welche sie nach der Landtagsordnung gehört, so erlaube ich mir, mich ebenfalls auf §. 105 der Landtagsordnung behufs seiner Widerlegung zu berufen. Meiner Ueberzeugung nach ist bei jeder Sache das Kriterium der objective Inhalt der Sache. Bei sämtlichen vorliegenden Petitionen oder vielmehr Beschwerden handelt es sich nun nur um Beschwerden wegen eines in Frage gekommenen Mißbrauchs, und zwar um Beschwerden, in Bezug auf welche nicht einmal erörtert worden ist, ob die Beschwerdeführer bereits den verschriftsmäßigen Gang verfolgt und Abhülfe bei denen gesucht haben, welche den gerügten Mißbrauch veranlaßt haben. Nun unterscheiden §. 105 und §. 117 ausdrücklich zwischen ständischen Beschwerden und Petitionen, und zwi-